

Notifizierungsversion Januar 2025

(Entwurf) Dekret zur Änderung des Dekrets über die Halter von Tieren aufgrund eines Verbots der Verwendung von elektrischen Viehtreibern in der Tierhaltung (Dekret zum Verbot der Verwendung von elektrischen Viehtreibern in der Tierhaltung).

Gestützt auf Artikel 2.1 Absatz 3 und 5 des Tiergesetzes;

Wird hiermit Folgendes erlassen:

Artikel I

Das Dekret über die Halter von Tieren [Besluit houders van dieren] wird wie folgt geändert:

A

In Artikel 1.1 wird in alphabetischer Reihenfolge Folgendes angefügt:

Elektrischer Viehtreiber: Ausrüstung, die elektrische Impulse an ein zur Herstellung tierischer Erzeugnisse gewerblich gehaltenes Tier verabreichen kann;

B

In Artikel 1.3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe h durch ein Semikolon ersetzt, und ein Buchstabe wird wie folgt angefügt:

i. die Verwendung eines elektrischen Viehtreibers zum Treiben von Tieren, mit Ausnahme von:
1° ihrer Verwendung in Schlachthöfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009,
2° ihrer Verwendung beim Beladen von Transport aus den Niederlanden in ein anderes Land oder beim Entladen von Transport aus einem anderen Land gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
3° ihrer Verwendung durch einen Tierarzt bei der fachlichen Durchführung veterinärmedizinischer Verfahren, soweit dies zu diesem Zweck erforderlich ist,
4° Melkroboter, die automatisch einen Stromstoß verabreichen, damit das Tier das Gerät verlässt, wenn es dies nicht selbst tut, vorausgesetzt, der Stromstoß ist für das Tier immer vorhersehbar und vermeidbar; oder
5° GPS-Halsbänder zum Treiben von Tieren, die automatisch dem Tier einen Stromstoß verabreichen, vorausgesetzt, der Stromstoß ist für das Tier immer vorhersehbar und vermeidbar.

C

Nach Artikel 6.10 wird in Abschnitt 6 folgender Artikel angefügt:

Artikel 6,11 Gegenseitige Anerkennung

Mit einem Melkroboter gemäß Artikel 1.3 Buchstabe i Nummer 4° und einem GPS-Halsband gemäß Artikel 1.3 Buchstabe i Nummer 5° werden Melkroboter und GPS-Halsbänder, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Vertragspartei eines Vertrags über die Zollunion ist, oder in einem Vertragsstaat eines für die Niederlande verbindlichen Vertrags über eine Freihandelszone rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht und die Anforderungen erfüllen, die ein Schutzniveau bieten, das dem durch nationale Anforderungen angestrebten Schutzniveau zumindest gleichwertig ist, wie Melkroboter und GPS-Halsbänder behandelt.

Artikel II

Dieses Dekret tritt am 1. Juli/1. Januar 20..PM in Kraft.

Artikel III

Der vorliegende Beschluss wird zitiert als: Dekret über das Verbot der Verwendung elektrischer Viehtreiber in der Tierhaltung.

Hiermit verordne ich, dieses Dekret und die dazugehörigen Erläuterungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ministerin für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur,

Erläuterungen

1. Einleitung

Die Verwendung von Elektroschockgeräten bei Tieren (im Folgenden: elektrische Viehtreiber) ist nach europäischen Vorschriften in Schlachthöfen und beim Transport von Tieren (einschließlich Be- und Entladen) zulässig. Es gibt sehr spezifische Bedingungen für die Verwendung dieser Geräte, die nach europäischen Vorschriften so weit wie möglich vermieden werden sollten. In der Praxis scheint es jedoch, dass elektrische Viehtreiber trotz dieser strengen Bedingungen regelmäßig nicht korrekt eingesetzt werden. Dieses Dekret verbietet die Verwendung von elektrischen Viehtreibern in der Tierhaltung, soweit dies innerhalb des europäischen Rechtsrahmens möglich ist. Dies bedeutet, dass das Verbot für das Be- und Entladen von landwirtschaftlichen Nutztieren für Transporte gilt, die auf niederländischem Hoheitsgebiet beginnen und enden, sowie für das Treiben von landwirtschaftlichen Nutztieren in den Betrieben der Urproduktion. Für Schlachthöfe, die unter eine andere EU-Verordnung als Transporttätigkeiten oder Betriebe der Urproduktion fallen, gilt dieses Verbot nicht.

2. Probleme mit elektrischen Viehtreibern in der Tierhaltung

Die Verwendung von elektrischen Viehtreibern unterliegt strengen Bedingungen, die in europäischen Vorschriften festgelegt sind. Zunächst sollte die Verwendung so weit wie möglich vermieden werden. Diese Geräte dürfen allenfalls nur bei ausgewachsenen Rindern und ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Die Verwendung von elektrischen Viehtreibern verursacht immer eine Schmerz- und Stressreaktion beim Tier, auch wenn sie gemäß den spezifischen Anforderungen der Vorschriften angewendet werden. Mitarbeiter von Viehtransportern und Schlachthöfen sehen den Einsatz von Elektroschocks oft als nützliches Werkzeug, das zu schnellen Ergebnissen führt. Dabei zeigt die Praxis, dass der Einsatz alternativer, weniger abschreckender Methoden zu ebenso guten oder sogar besseren Ergebnissen führt, wie auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in ihrer Studie „Wohlergehen von Schweinen bei der Schlachtung“ [„Welfare of pigs at slaughter“]¹ aus dem Jahr 2020 beschreibt und rät.

Das Problem besteht darin, dass die europäischen Vorschriften zwar eindeutig vorschreiben, dass die Verwendung dieser Geräte vermieden werden muss und sie nur in einer ganz bestimmten Weise verwendet werden dürfen, diese Verwendung jedoch nicht ausdrücklich verbieten. Die Beobachtungen der niederländischen Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern (Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit (NVWA)), Undercover-Aufnahmen und Erfahrungen aus der Praxis der Branchenparteien deuten darauf hin, dass ein solches Gerät, wenn es gehandhabt wird, fahrlässig und nicht in Übereinstimmung mit den in den europäischen Vorschriften festgelegten Bedingungen verwendet wird.

So erfolgt beispielsweise das Be- und Entladen von Tieren in Betrieben der Urproduktion, Sammelstellen und Schlachthöfen häufig unter einem gewissen Zeitdruck. Der Wunsch nach Effizienz und Geschwindigkeit führt zum Hetzen der Tiere und zur übermäßigen Verwendung der Geräte, mit denen den Tieren Stromstöße verabreicht werden können. Dies führt zu vermeidbarem Stress und Schmerzen bei den Tieren. Vor allem, wenn die Elektroschocks an besonders empfindlichen Körperteilen wie dem Kopf oder der Nase verabreicht werden. Auch ohne diesen Zeitdruck können diese Geräte auf unerwünschte Weise in anderen Verfahren und zu anderen Zeiten aus Gewohnheit oder Fahrlässigkeit eingesetzt werden.

Die Beispiele für den fahrlässigen Gebrauch, die die Medien erreicht haben, haben in der Gesellschaft und in der Politik zu viel Widerstand geführt. Der Tierschutz ist ein Thema, das für niederländische Bürger im Laufe der Jahre immer wichtiger geworden ist.² Der Druck der Zweiten Kammer der Generalstaaten, ein Verbot der Verwendung elektrischer

¹„Welfare of pigs at slaughter“, 2020 European Food Safety Authority. EFSA Journal, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/6148>

Viehtreiber einzuführen, spiegelt diesen wachsenden Wunsch wider, den Tierschutz in den Niederlanden zu verbessern.

3. Ziel und Hauptmerkmale des Dekrets

Geltungsbereich

Das Verbot der Verwendung von elektrischen Viehtreibern betrifft die Verwendung beim Treiben von Tieren, die zum Zweck der kommerziellen Herstellung tierischer Erzeugnisse gehalten werden. Nach dem Tiergesetz betrifft es grundsätzlich alle Tierarten, die in Anhang II des Dekrets über die Halter von Tieren (auf der Grundlage von Artikel 2.1 des Dekrets über die Halter von Tieren in Verbindung mit Artikel 2.3 Absatz 2 des Tiergesetzes) als Nutztiere ausgewiesen sind. In der Tierzucht werden elektrische Viehtreiber hauptsächlich für Schweine und Rinder eingesetzt, und zwar nur dann, wenn sie auf einen Wagen beladen oder innerhalb eines Stalls in Richtung eines Transportwagens bewegt werden müssen. Das Treiben von Tieren bedeutet jede Verwendung eines elektrischen Viehtreibers, die dazu bestimmt ist, das betreffende Tier zu zwingen, sich in eine Richtung zu bewegen, z. B. beim Be- oder Entladen der Tiere im Rahmen des Transports oder beim Aufstehen.

Gesetzliche Genehmigung

Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 2.1 Absätze 3 und 5 des Tiergesetzes. Nach Absatz 1 dieses Artikels ist es verboten, einem Tier ohne angemessenen Zweck oder durch Überschreitung dessen, was zur Erreichung dieses Zwecks zulässig ist, Schmerzen oder Verletzungen zuzufügen oder die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Tieres zu schädigen. Absatz 2 enthält eine Reihe verbotener Verhaltensweisen, die in jedem Fall zu den verbotenen Verhaltensweisen des Absatzes 1 zählen. Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 bietet die Möglichkeit, die Verwendung von Gegenständen, die den Tieren Schmerzen oder Verletzungen zufügen oder die Gesundheit oder das Wohlbefinden schädigen können, durch allgemeine Verwaltungsanordnung als verbotenes Verhalten zu bezeichnen.

Zweck und Inhalt

Das verbotene Verhalten beinhaltet die Verwendung von elektrischen Viehtreibern. Geräte, die keinen Strom aussenden können und nur Signale wie Geräusche und Schwingungen erzeugen oder als GPS-Empfänger dienen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Verbots.

Die Verwendung von elektrischen Viehtreibern ist verboten, wenn sie zum Treiben von Tieren verwendet werden. Das Treiben muss weit ausgelegt werden. Dies betrifft nicht nur das Tier, das sich bereits in Bewegung befindet, ob es sich schneller in eine (andere) Richtung bewegen soll oder nicht, sondern auch Tiere, die sich in Ruhe befinden, dazu zwingen, sich zu bewegen (zum Beispiel aufzustehen). Der Einsatz von elektrischen Reizen, um Tiere innerhalb (oder außerhalb) eines bestimmten Bereichs wie Zäune zu halten, dient nicht zum Treiben von Tieren und fallen daher nicht unter dieses Verbot.

Verbot beschränkt auf Tiere, die zu kommerziellen Zwecken gehalten werden

Das Verbot ist auf Tiere beschränkt, die zur Herstellung tierischer Erzeugnisse gehalten werden. Hierbei handelt es sich um Tiere, die gemäß Artikel 2.3 Absatz 1 des Tiergesetzes in Anhang II des Dekrets über die Halter von Tieren benannt wurden. Das Verbot betrifft die Haltung dieser Tiere im geschäftlichen Kontext, d. h. die Situation, in der eine solche Haltung im Rahmen eines Unternehmens erfolgt. Die Verwendung von Elektroschockgeräten bei Hunden wurde vor kurzem³ verboten.

Ausnahmen

² [Staat van het Dier 2024: beschouwingen en opinies over de verschuivende relatie tussen mens en dier in Nederland | Publicatie | Raad voor Dierenangelegenheden \(rda.nl\)](#); [Burgerperspectieven 2023 Extra verkiezingsbericht | Publicatie | Sociaal en Cultureel Planbureau \(scp.nl\)](#); [Burgerperspectieven 2020 | 2 | Monitor | Sociaal en Cultureel Planbureau \(scp.nl\)](#)

³ Staatsgesetzblatt 2021, 361, S. 6.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen von dem einzuführenden Verbot.

Verwendung in Schlachthöfen

Elektrische Viehtreiber dürfen in Schlachthöfen verwendet werden, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für die Verwendung elektrischer Viehtreiber erfüllt sind. Der nationale Gesetzgeber kann nicht verbieten, was die Verordnung zulässt. Siehe Abschnitt 3.3.2. Es gibt jedoch Initiativen aus dem Schlachthofsektor selbst, bei denen der Einsatz von elektrischen Viehtreibern erfolgreich eingestellt wurde. Darüber hinaus verfügen die 90 größten und mittelgroßen Schlachthöfe neben der Aufsicht durch die NVWA auch über eine freiwillige Kameraüberwachung. Die Kombination aus diesem Überwachungsdruck und den Innovationen, die bereits zur Einstellung der Verwendung elektrischer Viehtreiber in Schlachthöfen geführt haben, bedeutet, dass die Dringlichkeit des Verbots für Schlachthöfe geringer ist.

Einsatz beim Be- und Entladen im grenzüberschreitenden Transport

Elektrische Viehtreiber dürfen beim Be- und Entladen des grenzüberschreitenden Transports verwendet werden, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für die Verwendung elektrischer Viehtreiber erfüllt sind. Der nationale Gesetzgeber kann nicht verbieten, was die Verordnung zulässt. Siehe Abschnitt 3.3.1.

Professionelle Durchführung veterinärmedizinischer Verfahren

Die Verwendung eines elektrischen Viehtreibers kann im Rahmen veterinärmedizinischer Eingriffe erforderlich sein. Auf der Grundlage von Artikel 2.9 Absatz 1 des Tiergesetzes darf ein veterinärmedizinischer Eingriff nur von dazu befugten Personen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Tierärzte und andere Personen, die im Register der Tierärzte eingetragen sind (siehe auch Artikel 4.1 Absatz 1 und Artikel 4.3 Absatz 1 des Tiergesetzes). Im Rahmen eines veterinärmedizinischen Verfahrens kann es erforderlich sein, das betreffende Tier mit einem elektrischen Viehtreiber zu treiben. In diesem Fall findet das Verbot nicht Anwendung, sofern der veterinärmedizinische Eingriff professionell durchgeführt wird und die Verwendung eines elektrischen Viehtreibers erforderlich ist. In der Praxis ist dies nur bei bestimmten Eingriffen der Fall, die nur von einem Tierarzt durchgeführt werden dürfen (wie z. B. bei der Diagnosestellung). Die übrigen in das Register eingetragenen Personen (wie tierärztliche Assistenten oder tierärztliche Hebammen) nehmen keine veterinärmedizinischen Eingriffe vor, die den Einsatz elektrischer Viehtreiber erfordern; daher gilt die Ausnahme nicht für sie. Wenn für die betreffende Situation nach vernünftigem Ermessen eine alternative und weniger einschneidende Methode zur Verfügung steht, sollte diese angewandt werden. Dies ist ein Ausdruck dafür, wie wichtig es ist, solche Geräte selbst bei veterinärmedizinischen Verfahren nur zögerlich in Anspruch zu nehmen. In der Veterinärmedizin kann es jedoch notwendig sein, elektrische Viehtreiber zu verwenden, um das Tier, hauptsächlich Rinder oder Schweine, zu treiben, da es zu seinem eigenen Wohl bewegt werden muss, dies jedoch nicht tut, nachdem es mit anderen Mitteln zum Bewegen veranlasst wurde. In der Veterinärmedizin können elektrische Viehtreiber auch in anderen Situationen als zum Treiben des Tieres verwendet werden. Obwohl dieses spezifische Verbot für diese Situationen nicht gilt, muss Artikel 2.1 Absatz 1 des Tiergesetzes unbeschadet eingehalten werden.

Einsatz von Melkrobotern und dem Hüten und Lenken der Tiere in der Landschaft ohne Zäune (virtual Herding)

Es gibt bekannte Anwendungen, die zum Treiben von Tieren leichte elektrische Reize abgeben, die für das Tier sehr vorhersehbar sind. Das Tier erhält die Möglichkeit, zu lernen, diesen Reiz zu vermeiden, und kann lernen, dass ein elektrischer Reiz nach einer bestimmten Zeit freigesetzt wird. Diese Unterscheidung ist relevant, da sie sich nicht negativ auf das Tierwohl auswirkt.

Die Anwendungen dafür sind der Melkroboter und das Virtual Herding. Der Melkroboter ist eine Maschine, die eine Kuh betreten kann, um gemolken zu werden. Bleibt das Tier nach dem Melken zu lange stehen und reagiert nicht auf die geöffnete Tür, folgt nach einer gewissen Zeit ein automatischer Reiz mit schwachem Strom, um das Tier zu bewegen und so Platz für ein anderes Tier zu schaffen, das in die Vorrichtung eintreten kann. Da es sich um einen elektrischen Reiz handelt, der nach einem visuellen Signal (offene Tür)

vorhersehbar (nach einer festgelegten Zeit) abgegeben wird, wird für diese Anwendung eine Ausnahme gemacht.

Die Begründung für die oben genannte Ausnahme gilt auch für die Anwendung elektrischer Reize in den GPS-Halsbändern, um Tiere innerhalb (oder außerhalb) eines virtuell festgelegten Geheges (virtueller Zaun) zu halten. In diesem ersten Beispiel werden Tiere nicht getrieben, sodass dies nicht unter das Verbot fällt. Diese virtuelle Technik mit den GPS-Halsbändern kann jedoch auch verwendet werden, um Tiere in eine virtuell bestimmte Richtung zu lenken (virtual Herding). Während dieser virtuellen Fortbewegung geben die Halsbänder ein Signal mit positiven Assoziationen ab, wenn sich das Tier in die richtige Richtung bewegt, aber ein akustisches Signal, wenn sich das Tier in die falsche Richtung bewegt. Wenn das Tier nach dem Hören des Geräusches seine Richtung nicht anpasst, intensiviert sich der Ton und nach einiger Zeit verabreicht das Halsband einen leichten Stromstoß.

Wenn es in Zukunft Anwendungen gibt, die aus ähnlichen Gründen auch Stromstoßsignale bei Tieren in der Nutztierhaltung verwenden, kann in Betracht gezogen werden, ob auch eine Ausnahme für diese Anwendungen wünschenswert ist. Eine Ausnahme kann dann möglicherweise zu Artikel 1.3 Buchstabe i des Dekrets über die Halter von Tieren hinzugefügt werden. Darüber hinaus kann auch ein Antrag auf Befreiung oder Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 10.1 des Tiergesetzes gestellt werden. Bei der Prüfung eines solchen Antrags ist zu prüfen, ob das Interesse des Wohlergehens des Tieres der Befreiung oder Ausnahme nicht entgegensteht.

Gegenseitige Anerkennung (Artikel 6.11)

In Artikel 1.3 Buchstabe i sind die technischen Anforderungen an Melkroboter und GPS-Halsbänder festgelegt. Die Anforderungen zielen nicht darauf ab, verbindliche EU-Rechtsakte umzusetzen. Aus Anweisung 5.28 geht hervor, dass daher eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung aufgenommen werden sollte. Dies bedeutet, dass Melkroboter und GPS-Halsbänder, die außerhalb der Niederlande hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, einem Melkroboter oder GPS-Halsband im Sinne dieses gleichgestellt sind und daher angewendet werden können, wenn sie:

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Vertragspartei eines Vertrags über die Zollunion ist oder in einem Vertragsstaat eines für die Niederlande verbindlichen Vertrags über eine Freihandelszone rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, und
- Anforderungen erfüllen, die ein Schutzniveau bieten, das mindestens dem Niveau entspricht, das dem durch nationale Anforderungen angestrebten Schutzniveau zumindest gleichwertig ist.

3.3 Verhältnis zum übergeordneten Recht

3.3.1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (Transportverordnung)

Die Transportverordnung schließt die Verwendung von Elektroschockgeräten bei Tieren nicht aus, weist jedoch darauf hin, dass dies so weit wie möglich vermieden werden sollte, und legt Bedingungen für ihre Verwendung fest, nämlich dass diese Geräte *„allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden dürfen, die jede Fortbewegung weigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Wenn die Tiere nicht reagieren, dürfen die Stromstöße nicht wiederholt werden.“*. (Anhang 1, Kapitel III, Punkt 1.9).

Die Verordnung steht jedoch strengeren nationalen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlergehens von Tieren bei Transporten, die vollständig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats stattfinden, oder bei Seetransporten, die aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ablaufen, nicht entgegen (Artikel 1 Absatz 3).

Es ist auch wichtig anzumerken, dass die Verordnung als allgemeine Bedingung für den Transport von Tieren festlegt, dass es verboten ist, Tiere so zu transportieren oder transportieren zu lassen, dass dies zu Verletzungen oder unnötigem Leiden der Tiere führen kann (Artikel 3). Im Sinne der Verordnung bedeutet „Transport“: jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort (Artikel 2).

Die Verordnung ermöglicht es, wie oben beschrieben, dass strengere nationale Anforderungen an den Transport von Tieren im innerstaatlichen Transport gestellt werden. In einer Empfehlung forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten außerdem auf, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Transport zu ergreifen⁴.

Die Durchsetzung bei Verstößen gegen die Transportverordnung ist auf der Grundlage von Artikel 6.2 des Tiergesetzes in Verbindung mit Artikel 4.8 des Dekrets über die Halter von Tieren und dem Anhang zur Durchsetzungsverordnung sowie anderen Angelegenheiten des Tiergesetzes möglich.

3.3.2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Diese Verordnung schließt die Verwendung von Elektroschockgeräten bei Tieren nicht aus, stellt jedoch fest, dass *dies möglichst zu vermeiden ist* und legt Bedingungen für ihre Verwendung fest, nämlich dass diese Geräte *„allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Wenn die Tiere nicht reagieren, dürfen die Stromstöße nicht wiederholt werden.“*. Dies ergibt sich aus Anhang III Punkt 1.9.

Die Verordnung legt ferner als allgemeine Anforderung fest, dass bei der Tötung von Tieren und damit zusammenhängenden Tätigkeiten darauf geachtet wird, dass die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerzen, Stress oder Leiden verschont werden (Artikel 3 Absatz 1).

Im Gegensatz zur Transportverordnung lässt diese Verordnung einen sehr begrenzten Spielraum für strengere nationale Vorschriften, und zwar nur für drei speziell genannte Situationen (Artikel 26 Absatz 2⁵), die für diese Situation nicht verwendet werden können. Dies bedeutet, dass die Verwendung von elektrischen Viehtreibern bei Nutztieren auf nationaler Ebene nicht verboten werden kann, wenn sie innerhalb des in der Verordnung festgelegten Rahmens und der Bedingungen angewendet werden. Die Durchsetzung bei Verstößen gegen die Transportverordnung ist auf der Grundlage von Artikel 6.2 des Tiergesetzes in Verbindung mit Artikel 5.8 des Dekrets über die Halter von Tieren und dem Anhang zur Durchsetzungsverordnung sowie anderen Angelegenheiten des Tiergesetzes möglich.

3.3.3 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Was die ökologische/biologische Produktion betrifft, so unterliegt der Transport von Tieren bereits einem Verbot der Verwendung von *„elektrischen oder anderen schmerzhaften*

⁴ Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union (2021/2736(RSP)) (2022/C 336/04)

⁵ Diese betreffen: die Tötung von Tieren außerhalb eines Schlachthofs, die Schlachtung von Farmwild, die Schlachtung nach den für religiöse Riten vorgeschriebenen Methoden.

Treibhilfen beim Ver- und Entladen der Tiere". Dies ergibt sich aus Anhang II Teil II Nummer 1.7.11 der Verordnung (EU) 2018/848.

3.3.4 Tierschutzrichtlinien

Für die Haltung von Nutztieren gibt es mehrere Richtlinien⁶ zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren. Diese Richtlinien regeln nicht die Verwendung von elektrischen Viehtreibern und wurden im Dekret über die Halter von Tieren umgesetzt.

4. Nationales Recht

Das Verbot ist in Artikel 1.3 des Dekrets über die Halter von Tieren festgelegt. Gemäß Artikel 2.1 Absätze 3 und 5 des Tiergesetzes bezeichnet dieser Artikel Verhaltensweisen, die in jedem Fall als Tierquälerei gelten (Artikel 2.1 Absatz 1 des Tiergesetzes).

Für die Ausarbeitung des vorliegenden Verbots wurde der ursprüngliche Wortlaut von Artikel 1.3 des Dekrets über die Halter von Tieren herangezogen, da dieses bereits ein ähnliches Verbot enthielt (Bulletin der Gesetze und Dekrete 2018, 146), nämlich: ein Verbot der Verwendung von Geräten, die einem Tier durch Stromstöße, elektromagnetische Signale oder Strahlung Schmerzen zufügen können. Es gab einige Ausnahmen von diesem Verbot. Dieses Verbot ist jedoch als solches nie in Kraft getreten. Im Jahr 2021 wurde es durch ein Verbot speziell für die Verwendung von Elektroschockgeräten bei Hunden ersetzt (Bulletin der Gesetze und Dekrete 2021, 361). Aufgrund des besonderen Kontextes dieses Verbots wurde der Begriff „elektrischer Viehtreiber“ gewählt.

Mit dieser Änderung wird zusätzlich zum bestehenden Verbot der Verwendung von Elektroschockgeräten bei Hunden ein Verbot der Verwendung von elektrischen Viehtreibern bei Tieren eingeführt, die zu kommerziellen Zwecken zur Herstellung tierischer Erzeugnisse gehalten werden.

Waffen- und Munitionsverordnung

Die Waffen- und Munitionsverordnung sieht u. a. eine Ausnahmeregelung für Folgendes vor: *den Besitz und das Mitführen von Gegenständen, die Personen wehrlos machen oder ihnen durch einen Stromstoß Schmerzen zuzufügen können, für Personen, die beruflich mit der Tierhaltung, dem Transport von Tieren oder deren medizinischer Behandlung befasst sind*. Diese Befreiung gilt für das Tragen eines solchen Gegenstands nur zu dem Zeitpunkt, zu dem die genannten Tätigkeiten tatsächlich stattfinden. (Artikel 21). Das in diesem Dekret enthaltene Verbot der Verwendung elektrischer Viehtreiber schließt diese Bestimmung nicht aus, da es die *Verwendung* elektrischer Viehtreiber und in der Waffen- und Munitionsverordnung den „*Besitz und das Tragen*“ betrifft. Darüber hinaus deckt die Waffen- und Munitionsverordnung nicht unbedingt dieselben Fragen ab. Das Verbot in diesem Dekret und die Befreiung in der Waffen- und Munitionsverordnung können daher nebeneinander bestehen.

5. Der intrinsische Wert eines Tieres

Artikel 1.3 des Tiergesetzes legt die Anerkennung des intrinsischen Wertes eines Tieres fest. Aus Absatz 2 dieses Artikels ergibt sich, dass bei dem Erlass von Vorschriften gemäß dem Tiergesetz und bei Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vorschriften die Auswirkungen dieser Vorschriften oder Entscheidungen über den intrinsischen Wert eines Tieres unbeschadet anderer berechtigter Interessen in vollem Umfang berücksichtigt werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Verletzung der Unversehrtheit oder des Wohlergehens der Tiere über das nach vernünftigem Ermessen erforderliche Maß hinaus verhindert wird und dass die Pflege, die die Tiere nach vernünftigem Ermessen benötigen, gewährleistet ist. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die Pflege, die Tiere nach vernünftigem Ermessen benötigen, in jedem Fall, soweit dies vernünftigerweise erforderlich sein kann, unter anderem Garantien für eine gute Gesundheit und die Vorbeugung von Schmerzen (Artikel 1.3 Absatz 3). Dieses Dekret legt fest, dass es nicht mehr akzeptabel ist, Elektroschockgeräte bei einem Tier im Viehzuchtsektor mit dem Ziel zu verwenden, das Tier zu treiben, und daher ist dies verboten.

⁶ Als besonders wichtig in diesem Zusammenhang: Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, und Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

6. Notifizierung

Da das Dekret technische Anforderungen enthält, wurde der Beschluss der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 mitgeteilt.

PM-Ergebnis der Notifizierung.

7. Vollstreckungsmaßnahmen

Die Überwachung der Einhaltung des Verbots der Verwendung elektrischer Viehtreiber obliegt den gemäß Artikel 8.1 des Gesetzes zu diesem Zweck benannten Personen. Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Aufsicht. Zur Durchsetzung der Verordnungen können eine Anordnung unter Androhung von Verwaltungszwang und eine zwangsgeldbewehrte Anordnung verhängt werden (Artikel 8.5 des Tiergesetzes in Verbindung mit Artikel 5:32 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes).

Ein Verhalten, das gegen das Verbot der Verwendung elektrischer Viehtreiber verstößt, ist ebenfalls strafbar (Art. 2.1 Absatz 1 und 3 des Tiergesetzes in Verbindung mit Artikel 8.11 Absatz 1 des Tiergesetzes), was eine strafrechtliche Verfolgung ermöglicht.

8. Regulatorischer Druck/Agro-Tests

Mit diesem Dekret wird ein Verbot eingeführt. Es ist nicht erforderlich, dass interessierte Parteien Maßnahmen ergreifen, um diesem Verbot nachzukommen. Dieses Dekret wurde dem Beratendem Ausschuss für Regulierungslasten (ATR) zur Stellungnahme vorgelegt und offiziell abgeschlossen.

Der Entwurf des Ratsbeschlusses wurde auch mit dem Sektor bei sogenannten Agro-Tests erörtert. Im Herbst 2023 fanden Podiumsdiskussionen mit Betrieben der Urproduktion, Transportunternehmen und Schlachthöfen statt. Während der Diskussionen wurde der Vorschlag erläutert, Unternehmer konnten Fragen stellen, und es wurden auch mögliche Alternativen zum Einsatz elektrischer Viehtreiber erörtert.

Die Diskussionsteilnehmer stehen dem Vorschlag kritisch gegenüber und haben Bedenken geäußert, da sie der Ansicht sind, dass der Sektor als Ganzes nicht für dieses Verbot bereit ist. Die Podiumsdiskussionen zeigen auch, dass in der Praxis unterschiedliche Arten von Viehtreibern mit unterschiedlicher Wattzahl zum Einsatz kommen und dass die Wirkung auf das Tierwohl bei einer geringeren Wattzahl aktiv getestet wird.

Im Anschluss an diese Diskussionen wurde auf Einladung eine Vorführung von Niederspannungsgeräten besucht, und diese mögliche Ausnahme wurde weiter untersucht. Eine mögliche Ausnahme für Niederspannungsgeräte war nicht Teil der durchgeführten HUF-Prüfung (siehe Abschnitt 10). Nach Ansicht der niederländischen Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern (NVWA) scheint diese Ausnahme auf den ersten Blick nicht wirksam zu sein, um die Durchsetzbarkeit zu erhöhen, aber die Durchführung einer neuen HUF-Prüfung ist notwendig, um die vollständigen Auswirkungen bewerten zu können.

Angesichts des politischen Wunsches der Kammer nach einem vollständigen Verbot wurde beschlossen, Niederspannungsanlagen nicht als Ausnahme in das Verbot aufzunehmen.

9. Konsultation

Ein Entwurf dieses Dekrets war vom 13. Juni 2023 bis zum 15. August 2023 Gegenstand einer Online-Konsultation. Während dieser Zeit hatte jeder die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Es gab 55 öffentliche Antworten und 13 anonyme Antworten. Eine Reihe von Antworten gingen auch von Branchenorganisationen wie SAVEETRA (Berufsverband für professionelle Tiertransportunternehmer), dem Teilmarkt Transport und Logistik, Nichtregierungsorganisationen, Betreibern von Sammelstellen, Viehzüchtern und Transportunternehmern ein. Nicht weniger als 27 der Befragten verwenden das gleiche Formular von V&L NL (Vee & Logistiek Nederland). 24 Antworten bestehen aus individuellen Mitteilungen von Interessensvertretern, die jeweils auf ihre eigene Weise im Tierhaltungssektor involviert sind. Fünf dieser Antworten wurden von Viehtransportunternehmern geschrieben, ein Befragter arbeitet in einem Schlachthof und einer in einem Betrieb der Urproduktion im Bereich Viehzucht. Von den anderen 17 Antworten ist unklar, zu welcher Kategorie sie gehören. Die anderen gehören hauptsächlich zu anderen Branchenparteien, Nichtregierungsorganisationen und Stiftungen, die sich für die Interessen von Nutztieren einsetzen.

Die Antworten waren geteilt. Befürworter des Verbots argumentieren, dass elektrische Viehtreiber in allen Fällen Schmerzen und Stress für Tiere verursachen. Gegner des Verbots sehen die elektrischen Viehtreiber als letztes Mittel, um „unwillige“ Tiere wirksam zu bewegen und die Sicherheit ihrer eigenen Arbeitnehmer zu gewährleisten. Die Antworten der Online-Konsultation führten nicht zu wesentlichen Änderungen in dem Verbot.

10. Überprüfung der Umsetzung und Durchsetzung

Die NVWA hat einen Durchsetzungs-, Machbarkeits- und Betrugssicherheitstest (HUF-Test) durchgeführt. Die NVWA ist zu dem Schluss gekommen, dass die Durchsetzbarkeit des Entwurfs des Ratsbeschlusses begrenzt ist, da die einzige Möglichkeit, ein Verbot der Verwendung elektrischer Viehtreiber durchzusetzen, darin besteht, Straftäter auf frischer Tat zu ertappen. Das Verbot ist daher nicht durchsetzbarer als die derzeitige Situation, in der die NVWA die Bestimmungen der Transportverordnung durchsetzt.

Die NVWA ist beim Beladen für den innerstaatlichen Transport nicht anwesend und nicht immer in einem Betrieb der Urproduktion oder beim Entladen anwesend. Darüber hinaus unterstützt die NVWA die Bedeutung einer politischen Leitlinie für die Ausnahme von der Verwendung elektrischer Viehtreiber in Schlachthöfen, aber aufgrund des Fehlens einer solchen Leitlinie ist der Entwurf des Ratsbeschlusses in diesem Punkt noch nicht durchsetzbar.

Die nach dem Vorverfahren vorgenommenen Änderungen (siehe weiter Abschnitt 11) wurden offiziell mit der NVWA erörtert, und die Erläuterung dieser Änderungen wurde ebenfalls auf der Grundlage der diesbezüglichen Anmerkungen der NVWA erstellt.

11. Eine erste Prüfung

Dieses Dekret stützt sich auf Artikel 2.1 Absätze 3 und 5 und Artikel 2.2 Absatz 10 des Tiergesetzes. Auf diesen beiden Grundlagen findet das Verfahren der Vorabgenehmigung nach Artikel 10.10 Absatz 1 des Tiergesetzes Anwendung. Vom 5. November bis zum 5. Dezember 2024 wurde der Entwurf dieses Dekrets beiden Kammern der Generalstaaten vorgelegt. Das Vorverfahren hat zu einigen Anpassungen geführt. Zur Beantwortung der Fragen der schriftlichen Konsultation⁷ mit der Zweiten Kammer der Generalstaaten wurde darauf hingewiesen, dass in der Begründung eine Klarstellung bezüglich des Ausschlusses von Zäunen vom Verbot erfolgen wird und der Melkroboter und das „virtual Herding“ als Ausnahmen in den Beschlussentwurf aufgenommen werden (siehe weiter Abschnitt 3 unter „Zweck und Inhalt“ und unter „Ausnahmen“).

12. Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten des Verbots gelten die für Ratsbeschlüsse festgelegten Änderungstermine, nämlich der 1. Januar oder der 1. Juli.

Ministerin für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur,

⁷ Parlamentsdokumenten II 2024/25, 28286, Nr. 1361.